

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/16 R

L 4 R 6/16 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 R 703/15 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

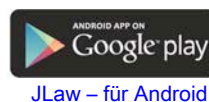
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2016 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 4. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 24.5.2016 zugestellte Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 4.5.2016 mit einem nicht unterschriebenen, an das LSG adressierten Telefax vom 21.6.2016 ausdrücklich "Revision" eingelegt. Das LSG hat dieses Schreiben an das BSG weitergeleitet, wo es am 7.7.2016 eingegangen ist.
- 2 Die Revision ist unzulässig. Da das LSG in dem genannten Urteil die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 S 1 SGG*) nicht statthaft.
- 3 Selbst wenn der Kläger statt einer "Revision" sinngemäß das hier allein statthafte Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde hat einlegen wollen, ist die hierfür vorgeschriebene Form nicht gewahrt. In dritter Instanz kann - anders als vor dem SG oder dem LSG - eine Beschwerde nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten formgerecht eingelegt werden (*§ 73 Abs 4 S 1 SGG*). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils (*dort S 9*) und nochmals im Schreiben des Berichterstatters vom 12.7.2016 ausdrücklich hingewiesen worden. Einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht gestellt.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher ohne inhaltliche Prüfung und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

